

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Friesenstraße - Nr. 584 -

I. Allgemeines:

Die Erschließung ist durchgeführt worden. Die Erschließungsanlage soll lt. Beschluß des Hauptausschusses abgerechnet werden. Rechtsgrundlagen sind die §§ 123 - 135 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341). Um die Erschließungsanlage überhaupt abrechnen zu können, muß ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

II. Festsetzungen:

Der Bebauungsplan Friesenstraße - Nr. 584 - setzt durch Zeichnung, Farbe, Schrift in einem Lageplan 1:500 fest:

1. Das Bauland und für das Bauland

a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1a BBauG),

b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 1b BBauG).

2. Ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 1f BBauG).

3. Die Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG).

III. Erschließung:

Die Erschließung ist bereits durchgeführt worden.

IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen:

sind nicht mehr erforderlich.

V. Kosten:

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung:

gez. Schulze-Bramey

(Schulze-Bramey)
Stadtbaurat